

läßt sich dieß doch nicht so fix und fertig in die Stadt bringen, wie z. B. Fenster oder eine Kommode. Die vollständige Gleichartigkeit des Grundes also, welcher der gesetzlichen Bestimmung wegen der übrigen auf Bestellung arbeitender Dorfhandwerker unterliegt, bei der Ungleichheit der Arbeitsproducte, das ist der Grund, warum die Deputation auf ihren Vorschlag geführt worden ist, und die Mehrzahl der Mitglieder hat sich daher auch umsomehr mit dem Amendement des Abg. Reiche-Eisenstuck befreunden können, weil durch das Wort „im Accord“ ungefähr dasselbe ausgedrückt wird, was in den Worten „auf Bestellung“ liegt:

Abg. Püschel: Ich gebe gern zu, daß man eine Treppe und Mauer nicht in die Stadt hereinbringen kann, aber wohl die dazu bestellten Risse und die mechanische Bearbeitung des Aufsehens wird schon in der Stadt besorgt werden können.

Abg. Todt: Da schon mehre Deputationsmitglieder, und zwar, wie mir scheint, hinreichend das Deputationsgutachten vertheidigt haben, so will ich mich nur auf einen kurzen Nachtrag dazu beschränken. Wenn man der Deputation den Vorwurf gemacht hat, daß sie bei Begutachtung der vorliegenden Bestimmung ihre Principien, die sie schon mehrfach aufgestellt hat, verlassen habe, so muß ich das wenigstens leugnen, indem vielmehr der Gesetzentwurf hierzu directeste Veranlassung giebt. Nämlich es enthält die ganze §. überhaupt eine Bestimmung, die, genau genommen, in das vorliegende Gesetz gar nicht gehören würde. Es spricht von Maurern und Zimmerleuten, von denen es schon seither keinem Zweifel unterworfen war, daß sie auf dem Lande existiren dürften. Wenn sie also dessenungeachtet hiermit erwähnt worden sind, so ist dies jedenfalls nur geschehen, weil sonst das Gesetz nicht würde vollständig sein. Die Deputation hat also nicht etwas Neues hier aufgestellt, oder ihr Princip verlassen, sie hat sich nur an den Gesetzentwurf gehalten. Es liegt aber auch noch ein anderer Punkt vor, der bereits von dem Abg. Eisenstuck angedeutet worden ist, nämlich es hat die Regierung selbst sich eine Dispensation in Bezug auf die Maurer und Zimmerleute für Fälle, wo Brandunglück in den Städten stattfindet, vorbehalten. Allein hätte die Deputation dabei stehen bleiben wollen, so hätte sie eine Bestimmung gebilligt, deren es gar nicht bedurft hätte. Denn wenn in einer Stadt ein Brandunglück von größerem Umfange entsteht, so bedarf es der Dispensation der Regierung ohnehin unbedingt nicht, weil es schon die Nothwendigkeit erfordert, daß fremde Handwerker hereinkommen und außerdem der vollständige Wiederaufbau erst nach Jahrzehnten wieder erfolgen könnte. Wenigstens ist mir das schon in mehren Städten vorgekommen. Hiernächst will ich noch einen Punkt erwähnen, der sich vorzüglich auf das Bedürfnis der Bestimmung selbst bezieht. Es haben namentlich zwei Abgeordnete, nämlich aus Dresden und aus Zittau, die Behauptung aufgestellt, daß es an guten Bauwerken in den Städten gar nicht fehle. Das läßt sich von Dresden und von Zittau aus wohl recht leicht behaupten; wenn man aber die kleinern Städte im Auge hat, so läßt sich ebenso-

gut das Gegentheil darthun. Ich kenne zwei solche Städte, wo es schon seit längerer Zeit wenigstens an guten Maurermeistern gefehlt hat, so daß man in die Nothwendigkeit versetzt gewesen ist, bei Bauten einen Baumeister vom Lande hereinanzuziehen. Es gab einen solchen, der viel Geschicklichkeit besaß, da er deshalb z. B. auch bei Bauten, die von der Straßenbaucommission besorgt werden, verwendet wird. Dieser Fall würde gar nicht vorkommen können, wenn der gethane Vorschlag eine Annahme fände. Uebrigens glaube ich, daß es einer weitem Vertheidigung des Deputationsgutachtens Seitens der Deputationsmitglieder gar nicht mehr bedürfen wird, da der Abg. Reiche-Eisenstuck für dasselbe aufgetreten ist, und seine Verantwortung übernommen hat; was von dorthier gewiß nicht geschehen sein würde, wenn dieses Gutachten nicht alle Berücksichtigung verdiente. Eben deshalb fühle ich mich schon durch Dankbarkeit verpflichtet, das Reiche-Eisenstuck'sche Amendement anzunehmen, was mir übrigens auch recht wohl gefallen hat.

Königl. Commissar D. Merbach: Es sind zur Vertheidigung des Amendements der Deputation Bemerkungen erfolgt, welche an und für sich als Betrachtungen hohen Werth haben würden, und der Regierung nicht entgangen sein dürften, wenn alleweile der Zweck der Gesetzgebung der gewesen wäre, eine Umgestaltung der gewerblichen Verhältnisse überhaupt einzuleiten. Allein bei dem beschränkten Zwecke, den dieser Gesetzentwurf hat, hat sie sich nicht getrauen können, in Beziehung auf zwei einzelne Gewerbe Bestimmungen vorzuschlagen, die eine gänzliche Aufhebung der bisherigen sowohl auf gesetzlicher Verfassung, als auch der auf landesherrlich bestätigten Innungsartikeln beruhenden Rechte der in Frage stehenden Gewerbe zur Folge gehabt haben würden. Ich muß bemerken, soviel mir in meiner Praxis bestätigte Innungsartikel von Maurer- und Zimmerinnungen vorgekommen sind, diese alle, die expresse Bestimmung enthalten, daß Niemand innerhalb der städtischen Bezirke einen Bau unternehmen dürfe. Könnte auch gegen die in Frage stehende nach dem Vorschlage der Deputation aufzuhebende Einrichtung rücksichtlich der genannten Handwerke, nach den jetzigen Zeitbedürfnissen, manches erinnert werden, wie denn überhaupt wohl manches anders sein könnte, so muß ich doch der Ansicht des geehrten Abg. Braun beitreten, daß, wenn man auf dem Gesetzgebungswege wegen dieser beiden Gewerbe eine radicale Reform einführen wollte, man ohne eine wahre Ungerechtigkeit zu begehen, bei ihnen allein nicht stehen bleiben, und schwerlich auch die andern Handwerke, bei denen sich vielleicht ähnliche Rücksichten einstellen würden, nicht übersehen darf. Daher würde eine Bestimmung, wie sie die geehrte Deputation in ihrem Amendement vorgeschlagen hat, theils nicht in den Bereich dieses Gesetzes gehören, theils aber auch als eine exceptionelle Bestimmung bloß für die betreffenden Gewerbe nicht ausreichend sein, und kann ich mich deshalb Seiten der Regierung mit dem Amendement nicht einverstanden erklären. In Bezug auf die Erinnerung des geehrten Abg. Todt, daß ja dasselbe schon in dem